



# Beschlussauszug

aus der  
19. Sitzung der Gemeindevertretung Stolpe auf Usedom  
vom 24.04.2023

---

## Top 6      **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Stolpe auf Usedom für das Haushaltsjahr 2023**

Frau Mittelstädt erläutert den Haushalt 2023. Es werden die kostenintensivsten Produkte benannt.

Die Investitionen mit der benötigten Kreditaufnahme werden vorgestellt und erläutert. Frau Mittelstädt erklärt, dass bei der Kreditgenehmigung die freiwilligen Leistungen evtl. keine Berücksichtigung finden könnten.

Bis zur Genehmigung des Investitionskredites können nur noch Aufträge ausgelöst werden, deren Finanzierung gesichert sind!

Zur Überbrückung der Zahlungsverpflichtungen muss ein Kassenkredit aufgenommen werden.

Herr Langhoff hofft, dass nach Fertigstellung der Baumaßnahme neue Einnahmequellen akquiriert werden können. Die Maßnahme muss fertig gestellt werden, ggf. mit Kreditaufnahme.

Frau Schultz möchte wissen, wie hoch die Tilgung sein wird und wie lange der Kredit abbezahlt wird.

Frau Mittelstädt hat mit 4,65% Zinsen und 2% Tilgung gerechnet. Wie hoch der Zinssatz bei der Aufnahme des Kredites sein wird, hängt von der aktuellen Marktlage ab. Nach jetziger Hochrechnung würde der Kredit im Jahre 2037 abbezahlt sein.

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolpe auf Usedom beschließt die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Jahr 2023 wie folgt:**

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt auf

	Ansatz 2023
einen Gesamtbetrag der Erträge von	623.100
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	723.700
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-98.400

##### 2. im Finanzhaushalt auf

	Ansatz 2023
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	543.400
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	604.900
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-61.500
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	947.600
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.210.900
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-263.300

festgesetzt.

\*einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und In-

vestitionsförderungsmaßnahmen.

## § 2

### **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 292.400 EUR.

## § 3

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

### **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 664.000 EUR.

## § 5

### **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### **Hebesätze für Realsteuern**

			v. H.
1.	a)	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	323
	b)	Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	427
2.		Gewerbsteuer auf	381

## § 6

### **Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,0447 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7

### **Weitere Vorschriften**

1. Auf die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze von 100.000 € kann gem. § 4 Abs.7 GemHVO-Doppik verzichtet werden.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung ist
  - a) ein entstehender Jahresfehlbetrag / jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erheblich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet,
  - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages / jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen wesentlich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 2 Kommunalverfassung sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen / Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 10 v. H. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 1 Kommunalverfassung sind unabweisable Auszahlungen für Investitionen geringfügig, wenn sie 10 v.H. der Gesamtauszahlungen nicht übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 Vollzeitäquivalente nicht übersteigt.

#### **Nachrichtliche Angaben:**

	31.12.2023
Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	109.134
Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	280.104
Zum Eigenkapital: Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.648.756

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	6	0	0

*Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.*